



Oben: Hessens Ü40-Damen haben 2015 bei den NDM der Senioren in Bielfeld das Feld dominiert. Von links: Katja Heidelberg (3. Platz), Kerstin Segeth (1. Platz), Tina Acker (2. Platz).
(Foto: Raimund Lenges)

Unten: Hallenübersicht bei den Hessischen Meisterschaften der Schülerinnen und Schüler 2014.
(Foto: Peter Krippendorf)



STRAFORDNUNG

| Abschnitt | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| | Stichwortverzeichnis | 36 |
| 1 | Allgemeines | 38 |
| 2 | Strafen | 38 |
| 3 | Verstöße von Spielern | 42 |
| 4 | Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern | 44 |
| 5 | Verstöße von Vereinen und Vereinsmitarbeitern | 45 |
| 6 | Verstöße von Verbandsmitarbeitern und Verbandsangehörigen | 47 |
| 7 | Ausschlussfrist und Verjährung | 47 |
| 8 | Schlussbestimmungen | 47 |

STRAFORDNUNG

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|---|
| Amtsenthörung | 2.2 ; 6.1.2 |
| Ausschluss aus dem HTTV | 2.2 ; 2.5 ; 2.6 |
| Ausschlussfrist | 7.1 |
| Bewährung | 2.8.1 ; 2.8.2 |
| Bewusstes Abhalten von Vereinsmitgliedern an der Teilnahme von Auswahlspielen oder Lehrgängen des Verbandes | 5.1.2 |
| Erforderliche Schiedsrichter | 5.1.5 |
| Falsche Angaben von Vereinsmitarbeitern | 5.2.2 |
| Falsche Angaben bei Vereinswechsel | 3.6 |
| Falsche Angaben in Meldelisten, Mannschafts- aufstellungen usw. | 3.7 ; 5.2.2 |
| Falsche eidesstattliche Versicherungen | 5.2.2 |
| Fehlen bei Vereinsvertretertagungen der Kreise | 5.1.4 |
| Geldstrafe | 2.2 ; 3.2 ; 3.3 ; 4.1.4 ; 4.2.3 ; 5.1.5 ; 5.2.2 ; 5.2.3 ; 6.1.1 ; 6.2.2 |
| Gesamtsperr | 2.8.2 |
| Heimspielsperren | 2.2 ; 2.8.6 ; 4.1.3 |
| Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte | 2.9 ; 5.1.3 |
| Mannschaftsspiele ohne Erlaubnis | 4.1.6 |
| Nichtantreten einer Mannschaft | 2.3.4.2; |
| Nicht Folgeleisten von Anordnungen | 2.3.1.1 ; 5.2.3 |
| Nicht rechtzeitige Einreichung des Spielberichtes | 2.3.4.3 |
| Ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen | 5.2.3 |
| Ordnungsstrafen | 2.2; 2.3.3; 2.3.4, |
| Punktverlust | 2.8.7; 4.1.4; |
| Schiedsrichterpflicht | 5.1.5 |
| Sperren | 2.2 ; 2.4 ; 2.8 ; 2.9 ; 3.1 ; 3.3 ; 3.4 ; 3.5 ; 3.6 ; 3.7, 3.8, 3.9, 4.1.1 ; 4.1.2 ; |

| | |
|---|--|
| Sperren – Sonderregelung für Jugendmannschaften | 5.1.7 |
| Sperre und Geldstrafe | 4.1.4 ; 4.1.6 ; 4.1.7 ; 5.1.2 ; 5.2.3 |
| Spiel- und Punktverlust | 2.2 |
| Spielabbruch | 3.5 ; 4.1.7 |
| Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers | 4.1.4 |
| Spielenlassen ohne Spielberechtigung | 3.1 ; 4.1.4 |
| Spielenlassen unter falschem Namen | 4.1.5 |
| Spielen während der eigenen Sperre | 3.1 |
| Spielsperre | 2.8 |
| Spielwiederholung | 4.1.4 |
| Strafen durch Vizepräsident Finanzen | 2.4 |
| Strafen zu Unrecht | 2.3.5 |
| Strafen | 2 ff |
| Strafanhäufung | 2.3 |
| Tätlicher Angriff | 3.4 |
| Uneinheitliche Spielkleidung | 2.3.4.10 |
| Unentschuldigtes Nichterscheinen von Verbands- angehörigen bei Vorladungen | 6.2.2 |
| Ungerechtfertigte Vorteile | 5.2.3 |
| Unsportliches Verhalten | 3.2 |
| Untersagung eines Ehrenamtes | 5.2.3 |
| Verfehlungen von Verbandsangehörigen | 6.2 |
| Verhalten außerhalb der sportlichen Gemeinschaft | 5.2.3 |
| Verjährung | 7.2 |
| Verschuldete mangelhafte Herrichtung des Spiellokals oder der Spielgeräte | 5.1.6 |
| Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern | 4 ff |
| Verstöße von Spielern | 3 ff |
| Verstöße von Verbandsmitarbeitern | 6.1 |
| Verstöße von Vereinen | 5.1 ff |
| Verstöße von Vereinsmitarbeitern | 5.2 ff |
| Verweis | 2.2 ; 6.1.1 |
| Vorrang der DTTB-Bestimmungen vor denen des HTTV | 8.2 |
| Weigerung zur Vorlage der Mannschaftsmeldung | 4.2.3 |
| Zahlungsfrist von Geldstrafen | 2.7 |

STRAFORDNUNG

1 Allgemeines

1.1

Nach Maßgabe der Strafordnung (StO) sind alle Verstöße von Verbandsmitgliedern und Verbandsangehörigen des HTTV gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen des DTTB und HTTV und gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft zu ahnden.

1.2

Rechtsorgane sind in 2.1 der Rechtsordnung (RO) aufgeführt.

1.3

Die Zuständigkeit der Rechtsorgane und die Einlegung der Rechtsmittel sind in den Abschnitten 2 und 4 der RO geregelt.

1.4

Alle Ordnungs- und Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils eines Rechtsorgans bzw. der Entscheidung eines Verwaltungsorgans an den HTTV gezahlt sein.

1.5

Jeder Verein haftet für die Ordnungs- und Geldstrafen, die seinen Mitgliedern und Mannschaften auferlegt werden (siehe auch 7.3 der Satzung).

1.5.1

Hat das verurteilte Mitglied oder die verurteilte Mannschaft nicht innerhalb der in 1.4 genannten Frist die Ordnungs- oder Geldstrafe bezahlt, ist der Verein verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den HTTV die Strafe zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten (9.2 RO) eines Verfahrens.

2 Strafen

2.1

Bei Verstößen von Nachwuchsspielern können die auszusprechenden Strafen geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.

2.2

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- Spiel- und Punktverlust,
- Verweis,
- Ordnungsstrafen von 5,00 bis 200,00 €,
- Geldstrafen von 50,00 € bis 1000,00 €,
- Punktspielsperren bis zu 24 Spielen,
- Heimspielsperren bis zu 12 Punktspielen,
- Amtsenthebung,
- Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer,
- Ausschluss aus dem HTTV.

2.3

Sind durch einen Verstoß mehrere Strafbestimmungen verletzt, so kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden.

2.3.1

Die einzelnen Rechtsorgane sind unter Anwendung der geltenden Bestimmungen des DTTB und des HTTV zur Verhängung der in 2.2 StO (außer dem Ausschluss aus dem HTTV) genannten Strafen berechtigt.

2.3.1.1

Die Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsorgane (gegen Verfahrensbeteiligte oder Zeugen) können bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € verhängen.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Vorsitzenden eines Rechtsorgans kann die Entscheidung durch dieses Rechtsorgan in der Besetzung mit drei Mitgliedern beantragt werden; es entscheidet unanfechtbar über die Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafe. Im Übrigen gilt 2.2.6.1 RO.

2.3.1.2

Die Rechte des Oberschiedsrichters bei Turnieren und anderen Veranstaltungen ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung.

2.3.1.3

Mannschaftsführer, Betreuer von Auswahl- oder Ländermannschaften sowie die zuständigen Verwaltungsorgane (vgl. 16 Satzung) bei Individualwettbewerben (vgl. Wettspielordnung) können bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen durch die ihnen unterstellten Spieler als Disziplinarstrafe eine Teilnahmesperre für die laufende Veranstaltung aussprechen.

2.3.2

Die Klassenleiter sind berechtigt, Ordnungsstrafen gem. 2.3.4 StO auszusprechen.

2.3.3

Die Klassenleiter und Verwaltungsorgane können ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsstrafen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs verhängen.

2.3.3.1

Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für

- Vereinsmeldung
- Terminmeldung
- Mannschaftsmeldung

wird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.

2.3.4 Ordnungsstrafen

Folgende Strafen müssen, gestaffelt nach der Klassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Meisterschafts- oder Pokalspielen, bei Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen, ausgesprochen werden (siehe Tabelle S. 82).

2.3.5

Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Klassenleiters nach 2.3.4 StO können durch diesen formlos mit Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen werden.

| Tabelle zu 2.3.4 | | Jugend/Schüler Kreisebene EUR | Erwachsene Kreisebene Jugend/Schüler Bezirksebene EUR | Erwachsene Bezirksebene Jugend/Schüler Verbandsebene EUR | Erwachsene Verbandsebene EUR |
|------------------|--|-------------------------------------|---|--|------------------------------------|
| 2.3.4.1 | Spielen ohne Spielberechtigung | 5,- € | 10,- € | 10,- € | 15,- € |
| 2.3.4.2 | Nichtantreten einer Mannschaft | 10,- € | 25,- € | 65,- € | 170,- € |
| 2.3.4.3 | Nicht erfolgtes bzw. verspätetes Einsenden/Erfassen des Spielberichts | 5,- € | 10,- € | 10,- € | 15,- € |
| 2.3.4.4 | Nichtdurchgabe der Spielverlegung an den Pressewart bzw. Ressortleiter Medien/nicht erfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielergebnisses | 5,- € | 10,- € | 10,- € | 15,- € |
| 2.3.4.5 | Auflösen/Streichen einer Mannschaft | 15,- € | 30,- € | 80,- € | 200,- € |
| 2.3.4.6 | unvollständiges Antreten einer Mannschaft | -,- | 5,- €* | 5,- €* | 10,- €* |
| 2.3.4.7 | fehlender Mannschaftsmeldebogen, pauschal | 5,- € | 10,- € | 10,- € | 15,- € |
| 2.3.4.8 | Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform | 25,- € | 50,- € | 100,- € | 200,- € |
| 2.3.4.9 | Spielen in nichteinheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler) | 5,- € | 10,- € | 10,- € | 15,- € |
| 2.3.4.10 | Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars | 5,- € | 5,- € | 10,- € | 10,- € |
| 2.3.4.11 | Verspäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten | 5,- € | 5,- € | 5,- € | 5,- € |

* mit Ausnahme der untersten Mannschaft

Alle anderen von Verwaltungsorganen ausgesprochene Ordnungsstrafen nach 2.3.3 StO müssen mit einem Einspruch formgerecht bei der Einspruchskammer weitergeführt werden.

2.4

Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

2.5

2.5.1

Für zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem HTTV ist nur der Vorstand auf Antrag eines Rechtsorgans zuständig. Die Revisionskammer und der Ehrenrat sind bei jedem Ausschlussverfahren zu Rate zu ziehen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem nächsten Verbandstag – sofern Ausschluss erfolgen sollte – zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

2.5.2

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob zuwiderlaufen,
- wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,
- wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten usw.,
- wegen strafrechtlicher Verfehlungen.

2.6

2.6.1

Durch den Ausschluss verlieren Vereine und deren Mitglieder alle Rechte innerhalb des HTTV (siehe Satzung 9.1 und 9.2).

2.6.2

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.

2.7

Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft auf das Konto des HTTV eingezahlt sein. Im Falle eines schuldhaften Versäumnisses wird der Zahlungspflichtige bis zur Vorlage der Quittung gesperrt. Ist die Zahlung ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt, so kann der Zahlungspflichtige aus dem HTTV ausgeschlossen werden (vgl. 2.5.2 StO).

2.8 Bewährung

2.8.1

Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist bei Geldstrafen und Sperren im Sinne von 2.2 StO zulässig.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung hat Ausnahmecharakter; sie darf daher nicht bei der Verhängung einer Spielsperre von 6 Spielen oder mehr ausgesprochen werden.

Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und neun Monate nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

2.8.2

Wird der Betroffene während einer Bewährungszeit erneut mit einer Strafe belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen und aus beiden Strafen eine Gesamtstrafe gebildet werden, ohne dass die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen erreicht oder überschreitet.

2.8.3

Soll eine Sperre verhängt werden, ist eine vorherige Rückfrage bei der Geschäftsstelle des HTTV erforderlich, um festzustellen, ob für den Betroffenen eine Bewährungsfrist läuft.

2.8.4

Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

2.9 Sperren und Geldstrafen**2.9.1**

Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen.

Die Spielsperre erfolgt als Sperre für eine Anzahl von Meisterschaftsspielen in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler gemeldet ist. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet.

In leichteren Fällen nach RO 1.10.3 oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann anstatt der vorgesehenen Mindeststrafe auf eine geringere Sperre oder auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Sperre hat keine Auswirkung auf die Sollstärke der betreffenden Mannschaft.

2.9.2

Mehrere nebeneinander ausgesprochene Sperren sind nacheinander zu verbüßen. Das gleiche gilt, wenn während einer laufenden Sperre durch Urteil eine neue Sperre verhängt wird.

2.9.3

Während einer Heimspielsperre sind Punkt- und Pokalspiele bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.

2.9.4

Die bis zum Ablauf einer Vereinssperre anfallenden Punkt- und Pokalspiele gehen kampflos verloren. Eine Bestrafung nach 2.3.4 erfolgt nicht.

2.10

Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte entgegen 1.4 RO wird mit einer Sperre von 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Im Wiederholungsfall kann Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

3 Verstöße von Spielern**3.1**

Unsportliches Verhalten wird mit den in StO 2.2 vorgesehenen Strafen geahndet.

3.2

Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Darüber hinaus hat eine Bestrafung nach 2.3.4 StO zu erfolgen.

Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre mindestens 12 Punktspiele (Meisterschaftsspiele).

3.3

Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb unsportlich verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Außerdem kann zusätzlich auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.4

Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach 3.3 StO bezeichneten Fällen eine Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) ausgesprochen werden. In leichteren Fällen (siehe 1.10.4 RO) kann auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.5

Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb einen Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter und/oder Verbandsmitarbeiter tätlich angreift oder einen sonstigen schweren Verstoß im Sinne von 3.3 und 3.4 StO begeht, wird mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. In besonders schweren Fällen kann auch eine wesentlich höhere Sperre ausgesprochen werden. Die Bestimmungen von 2.5 und 2.6 StO finden Anwendung.

3.6

Verschuldeter Spielabbruch wird mit einer Sperre von 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft.

3.7

Wenn ein Spieler beim Vereinswechsel zur Erlangung seiner Spielberechtigung falsche Angaben macht, wird er mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Zusätzlich muss auf eine Geldstrafe von mindestens 200 € erkannt werden.

3.8

Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben von unberechtigten Änderungen und falschen Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten Kenntnis hat, diese veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und mit Geldstrafe bestraft.

3.9

Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben vom Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe bestraft.

3.10

Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 100 € bestraft.

3.11

Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben von Verstößen gegen die Ordnungen des HTTV und Verstößen nach 3.2 StO ff Kenntnis hat, diese veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe bestraft.

3.12

Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben eine Anordnung eines Schiedsrichters nicht befolgt, wird mit einer Sperre bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.13

Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 100 € bestraft.

3.14

Im Übrigen gelten für Spieler sinngemäß die Strafbestimmungen nach 5.2.2 bzw. 5.2.3 StO.

4 Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern**4.1 Verstöße von Mannschaften****4.1.1**

Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft.

4.1.2

Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

4.1.3

In leichteren Fällen kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre belegt werden (siehe 2.2 StO).

4.1.4

Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes vom Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird sie mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 250 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten. Es wird die Mannschaft in der Besetzung bestraft, in der sie im betr. Spiel angetreten ist, unabhängig davon, wer in der betr. Mannschaft gemeldet ist.

Ist die Spielberechtigung irrtümlich erteilt und trifft den Verein an diesem Irrtum keine Schuld, so muss das Spiel wiederholt werden, es sei denn, dass es von dem betreffenden Verein verloren wurde.

4.1.5

Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes Kenntnis hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, dieses veranlasst oder duldet, wird sie mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von 250 € bestraft. Darüber hinaus gilt der letzte Satz in Absatz 1 von 4.1.4.

4.1.6

Die beteiligten Spieler von Mannschaften, die ohne Erlaubnis gegen nicht dem HTTV oder einem anderen Verband des DTTB angehörende Mannschaften spielen oder an einer von einem derartigen Verein ausgerichteten Veranstaltung teilnehmen, werden mit einer Sperre und Geldstrafe bestraft.

4.1.7

Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb schuldhaft einen Spielabbruch verursacht, werden die beteiligten Spieler mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 250,00 € bestraft.

4.2 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

4.2.1

seinen Pflichten gemäß WO I 4.2 nicht ordnungsgemäß nachkommt, wird mit den in StO 2.2 vorgesehenen Strafen belegt.

4.2.2

vom Spielen lassen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten;

4.2.3

Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von 150 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten;

4.2.4

sich weigert, dem gegnerischen Mannschaftsführer, dem Oberschiedsrichter oder einem Verbandsbeauftragten die Mannschaftsmeldung vorzulegen, wird mit einer Geldstrafe von 50,00 € belegt;

4.2.5

von Fälschungen, unberechtigten Änderungen und falschen Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten Kenntnis hat, dies veranlasst, duldet oder versucht, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft.

5 Verstöße von Vereinen und Vereinsmitarbeitern**5.1 Verstöße von Vereinen****5.1.1**

Mit den in 2.2 StO festgelegten Strafen können Vereine bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.

5.1.2

Vereine, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, werden mit einer Sperre bis zu drei Monaten sowie mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft.

5.1.3

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gelten auch für Vereine die Bestimmungen nach 2.9 der StO.

5.1.4

Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.

5.1.5

Mit einer Geldstrafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO A 17.1.3) nachweisen.

Dabei gilt:

| | |
|---|----------|
| Bundesliga | 400,00 € |
| Regional- und Oberliga | 300,00 € |
| Hessenliga, Verbandsliga | 200,00 € |
| Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse | 100,00 € |
| Kreisliga (ab Saison 2011/2012) | 50,00 € |
| Nachwuchsklassen | 0,00 € |

5.1.6

Bei verschuldeter mangelhafter Herrichtung des Spiellokals oder der Spielgeräte (siehe WO I 4.6) ist gegen den Verein eine Geldstrafe zu verhängen.

5.1.7

Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Vorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereinsjugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

5.2 Verstöße von Vereinsmitarbeitern**5.2.1**

Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe gewählt oder bestimmt worden sind.

Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen nach Abschnitt 3 und 4 der StO.

5.2.2

Wer als Vereinsmitarbeiter:

- andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst oder dies versucht,
- Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst oder duldet,
- falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt oder gegen Ziffer 12.4 der Satzung verstößt,
- in den Abschnitten 3 und 4 angeführten Verstöße begeht, sie duldet oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft und mit einer Geldstrafe von mindestens 150,00 € belegt.

In schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

5.2.3

Wer als Vereinsmitarbeiter:

- sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,
- den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält oder abzuhalten versucht,

- die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet oder zu gefährden versucht,
 - sich durch sein Verhalten außerhalb der sportlichen Gemeinschaft begibt,
- wird mit einer Sperre und Geldstrafe bestraft.

In schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

6 Verstöße von Verbandsmitarbeitern und Verbandsangehörigen**6.1 Verstöße von Verbandsmitarbeitern****6.1.1**

Verbandsmitarbeiter, die gegen ihre Amtspflicht verstoßen, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafen bestraft.

6.1.2

In schweren Fällen kann durch den Vorstand auf Amtsenthebung auf Zeit oder auf Dauer erkannt werden (siehe 1.6 RO).

Ein schwerer Fall liegt beispielsweise vor, wenn Daten entgegen der Bestimmungen der Datenschutzordnung zweckentfremdet verwendet werden.

6.2 Verstöße von Verbandsangehörigen**6.2.1**

Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Schiedsrichter eingesetzt oder als Zuschauer anwesend sind, werden nach den Bestimmungen von 3.2 bis 3.5 und 3.10 bis 3.13 StO bestraft.

6.2.2

Nichterscheinen von Verbandsangehörigen bei Vorladungen wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft, zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

7 Ausschlussfrist, Verjährung**7.1 Ausschlussfrist**

Verstöße gegen die Wettspielordnung, die erst nach Ablauf von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden, dürfen nicht mehr mit Punktverlust bestraft werden.

7.2 Verjährung

Verstöße, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

8 Schlussbestimmungen**8.1**

Hinsichtlich der Wettkampfbestimmungen sind die Bestimmungen der WO des DTTB und des HTTV verbindlich.

8.2

Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.